

MITTEILUNGSBLATT

UNIVERSITÄT



WIEN

Studienjahr 2002/2003 – Ausgegeben am 27.11.2002 – VIII. Stück

Sämtliche Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

VERORDNUNGEN

- 53. Klinikordnung der Universitätsklinik für Innere Medizin III
- 54. Universitätslehrgang für Markt- und Meinungsforschung am Institut für Publizistik- und Kommunikationswissenschaft an der Fakultät für Human- und Sozialwissenschaften
- 55. Festsetzung des Unterrichtsgeldes und den Prüfungsgebühren für den Universitätslehrgang für Markt- und Meinungsforschung gemäß § 5 Abs. 1 und 2 HTG an der Fakultät für Human- und Sozialwissenschaften
- 56. Universitätslehrgang für Öffentlichkeitsarbeit am Institut für Publizistik- und Kommunikationswissenschaft an der Fakultät für Human- und Sozialwissenschaften
- 57. Festsetzung des Unterrichtsgeldes und der Prüfungsgebühren für den Universitätslehrgang für Öffentlichkeitsarbeit gemäß § 5 Abs. 1 und 2 HTG an der Fakultät für Human- und Sozialwissenschaften
- 58. Verordnung der Studienkommission Romanistik an der Geistes- und Kulturwissenschaftlichen Fakultät betreffend Erweiterbarkeit des Romanistik-Moduls zu den freien Wahlfächern
- 59. Verordnung gemäß § 59 (1) UniStG der Studienkommission Geschichte der Geistes- und Kulturwissenschaftlichen Fakultät
- 60. Verordnung gemäß § 59 (1) UniStG der Studienkommission Nederlandistik der Geistes- und Kulturwissenschaftlichen Fakultät

TERMINE

- 61. Sitzungstermine des Personalausschusses der Medizinischen Fakultät

WAHL AUSSCHREIBUNGEN

62. Wahl eines/r Vorsitzenden und zweier Stellvertreter/innen der Studienkommission "Geschichte" der Geistes- und Kulturwissenschaftlichen Fakultät

ERTEILUNG DER LEHRBEFUGNIS ALS UNIVERSITÄTSDOZENT

63. Verleihung der Lehrbefugnis als Universitätsdozent an der Medizinischen Fakultät

STIPENDIEN UND FÖRDERUNGEN

64. Ausschreibung eines Stipendiums für das Bologna Center der Johns Hopkins University, Studienjahr 2003/2004

65. Ausschreibung des Bank Austria Preises zur Förderung innovativer Forschungsprojekte an der Universität Wien

ALLGEMEINE INFORMATIONEN

66. Änderung des Studienplanes – Anhörungsverfahren gemäß § 12 Abs. 2
Erlassung eines neuen Studienplanes für Umweltsystemwissenschaften – Anhörung zur Arbeitsmarktrelevanz an der Karl-Franzens-Universität Graz

67. Veröffentlichungen im Verordnungsblatt

VIII. Stück – Ausgegeben am 27.11.2002 – Nr. 53-54

VERORDNUNGEN

53. Klinikordnung der Universitätsklinik für Innere Medizin III

Die Klinikordnung der Universitätsklinik für Innere Medizin III wurde von der zuständigen Klinikkonferenz beschlossen und durch Aushang an der entsprechenden Universitätsklinik verlautbart.

Der Dekan:
S c h ü t z

54. Universitätslehrgang für Markt- und Meinungsforschung am Institut für Publizistik- und Kommunikationswissenschaft an der Fakultät für Human- und Sozialwissenschaften

Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur hat mit GZ. 52.308/197-VII/6(VII/D/2)2002 vom 4. November 2002 den Universitätslehrgang für Markt- und Meinungsforschung am Institut für Publizistik und Kommunikationswissenschaft in nachstehender Fassung nicht untersagt:

Gemäß § 23 des Universitäts-Studiengesetzes BGBl. Nr. 48/1997, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 105/2001 in Verbindung mit § 3 und § 3a des Universitäts-Organisationsgesetzes BGBl. Nr. 805/1993, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 13/2001 wird an der Fakultät für Human- und Sozialwissenschaften der Universität Wien ein zweijähriger Universitätslehrgang für Markt- und Meinungsforschung eingerichtet.

Ziel dieses Universitätslehrganges ist die Vorbereitung der Studierenden auf Tätigkeiten in allen Bereichen des Praxisfeldes Markt- und Meinungsforschung auf wissenschaftlicher Grundlage. Neben der Vermittlung aller Techniken und Fertigkeiten, die für die Erfüllung der Aufgaben angewandter Kommunikationsforschung in Forschungsinstituten, Wirtschaftsunternehmen, Politik und Verwaltung notwendig sind, soll die Befähigung zur Einschätzung gesellschaftlicher Bezüge der Markt- und Meinungsforschung entwickelt werden. Die Studierenden sollen darin ausgebildet werden, Erkenntnisse der Kommunikationswissenschaft sowie der Psychologie und Soziologie in der Planung, Realisation und Evaluation von Forschungsprojekten unter Beachtung der wirtschaftlichen und rechtlichen Bedingungen integrativ anzuwenden.

§ 1 (1) Der Universitätslehrgang umfasst vier Semester. In jedem Semester sind jeweils 8 Semesterstunden zu absolvieren.

(2) Teile des Universitätslehrganges können in Blockform und auch außerhalb des Universitätsstandortes abgehalten werden.

VIII. Stück – Ausgegeben am 27.11.2002 – Nr. 54

§ 2 (1) Voraussetzung für die Zulassung zum Universitätslehrgang für Markt- und Meinungsforschung ist:

- (a) Studium oder Abschluss eines Universitäts- oder Fachhochschulstudiums oder.
- (b) Studium oder Abschluss eines gleichwertigen Studiums oder
- (c) eine gleichzuhaltende Eignung aufgrund beruflicher Erfahrung.

(2) Als Zulassungsbedingung gilt ferner die positive Absolvierung einer Aufnahmeprüfung.

(3) Über die Zulassung zum Universitätslehrgang für Markt- und Meinungsforschung gemäß § 2 entscheidet der Lehrgangsleiter oder die Lehrgangsleiterin auf Grund eines Aufnahmeverfahrens.

§ 3 Der Universitätslehrgang für Markt- und Meinungsforschung umfasst folgende Pflichtfächer:

(a) Wirtschaftliche und rechtliche Grundlagen der Markt- und Meinungsforschung

5 Semesterstunden

(b) Kommunikationswissenschaftliche Grundlagen der Markt – und Meinungsforschung

16 Semesterstunden

(c) Forschungslabor

11 Semesterstunden

32 Semesterstunden

§ 4 (1) Aus den Pflichtfächern sind folgende Lehrveranstaltungen zu absolvieren:

(a) Wirtschaftliche und rechtliche Grundlagen der Markt- und Meinungsforschung:

Einführung in die Betriebswirtschaftslehre
Grundzüge der Volkswirtschaftslehre
Grundzüge des Rechts

VO/UE 2 st
VO/UE 1 st
VO/UE 2 st

5 Semesterstunden

VIII. Stück – Ausgegeben am 27.11.2002 – Nr. 54

(b) Kommunikationswissenschaftliche Grundlagen der Markt- und Meinungsforschung:

Einführung in die empirische Sozial- und Kommunikationsforschung	VO/UE 2st
Einführung in die Methoden und Probleme der Markt- und Meinungsforschung	VO/UE 2st
Grundzüge der Marktkommunikation (Marketing, Werbung, PR)	VO/UE 2st
Kommunikationsmodelle und –theorien	VO/UE 2st
Markt- und Meinungsforschung im Zeitalter der virtuellen Kommunikation	VO/UE 2st
Medienforschung	VO/UE 2st
Kommunikationspsychologie	VO/UE 2st
Angewandte Kommunikationspolitik (Marketing, Werbung, PR)	VO/UE 2st

16 Semesterstunden

(c) Forschungslabor:

Angewandte Statistik I	UE 2 st
Angewandte Statistik II	UE 2 st
Englisch für Markt- und Meinungsforscher	UE 1 st
Forschungsplanung und Organisation	UE 2 st
Datenanalyse	UE 2 st
Praxissimulation	UE 2 st

11 Semesterstunden

§ 5 Über jede Lehrveranstaltung ist eine Prüfung abzulegen. Die Beurteilung erfolgt gemäß § 45 (1) UniStG.

§ 6 Nach dem vierten Semester ist eine praktische Prüfungsarbeit zu erbringen, die dem Nachweis der Befähigung, ein Forschungsproblem unter Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden zu lösen, dient.

VIII. Stück – Ausgegeben am 27.11.2002 – Nr. 54

§ 7 (1) Am Ende des Universitätslehrganges findet eine Abschlussprüfung in Form einer kommissionellen Gesamtprüfung statt, die dem Nachweis der Kenntnisse und Fähigkeiten in den drei Pflichtfächern gemäß § 3 dient. Die Prüfungssenate sind aus dem Kreis der Lehrbeauftragten zu bestellen.

Die Beurteilung erfolgt gemäß § 45 (3) UniStG.

(2) Die Zulassung zur Abschlussprüfung setzt voraus:

- (a) Die positive Absolvierung aller vorgesehenen Lehrveranstaltungen.
- (b) Die positive Beurteilung der praktischen Prüfungsarbeit.

§ 8 (1) Die Leiterin oder der Leiter des Lehrgangs wird von der Dekanin oder dem Dekan bestellt.

(2) Der Lehrgangsleiterin oder dem Lehrgangsleiter obliegen im besonderen folgende Aufgaben:

- 1. Beauftragung von geeigneten Personen mit der Abhaltung von Lehrveranstaltungen;
- 2. Zulassung der Studierenden zur Abschlussprüfung;
- 3. Festlegung der Prüfungstermine und der Prüfungssenate;
- 4. Vorschlag an den Dekan über die Abgeltungssätze für Lehrtätigkeit;
- 5. Durchführung der Aufnahmeprüfung.

(3) Die Dekanin oder der Dekan kann eine gesonderte Abgeltung für die Leitung des Universitätslehrgangs für Markt- und Meinungsforschung festsetzen. Das Fakultätskollegium ist hierüber zu informieren.

§9 (1) Die Lehrtätigkeit ist angemessen abzugelten.

(2) Die Abgeltungssätze für die Lehrtätigkeit werden von der Dekanin oder dem Dekan auf Vorschlag der Lehrgangsleiterin oder des Lehrgangsleiters festgesetzt. Das Fakultätskollegium ist hierüber zu informieren.

§ 10 (1) Die Beauftragung von Universitätslehrerinnen und Universitätslehrern, die in einem Bundesdienstverhältnis steht, bedarf der Zustimmung jener Studiendekanin oder jenes Studiendekans, die oder der für jene Studienrichtung zuständig ist, in welcher die Universitätslehrerin oder der Universitätslehrer seine Lehrverpflichtung zu erfüllen hat.

(2) Die Abgeltung von Leistungen im Rahmen des Universitätslehrgangs für Markt- und Meinungsforschung an Personen, die in einem Bundesdienstverhältnis stehen, sind als Entschädigungen für Nebentätigkeiten auszuzahlen.

VIII. Stück – Ausgegeben am 27.11.2002 – Nr. 54-55

§ 11 (1) Die Beurteilung der Abschlussprüfung ist durch ein Zeugnis zu beurkunden.

(2) Den Absolventinnen und Absolventen des Universitätslehrganges für Markt- und Meinungsforschung wird die Bezeichnung „Akademische Markt- und Meinungsforscherin“ bzw. „Akademischer Markt- und Meinungsforscher“ verliehen.

§ 12 (1) Der Universitätslehrgang für Markt- und Meinungsforschung wird kostendeckend durchgeführt.

Das Unterrichtsgeld und die Prüfungsgebühren sind vom Fakultätskollegium der Fakultät für Human- und Sozialwissenschaft gem. HTG 1972 idgF festzulegen.

§ 13 Der Universitätslehrgang für Markt- und Meinungsforschung wird in Zusammenarbeit mit dem Verband der Markt- und Meinungsforscher Österreichs (VMÖ) durchgeführt, der den Lehrgang technisch und organisatorisch unterstützt.

§ 14 Der Unterrichtsplan für den Hochschullehrgang für Markt- und Meinungsforschung, Mitteilungsblatt der Universität Wien, 6a. Stück/20.12.1988-Nr. 122, tritt mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung außer Kraft.

§ 15 Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung am Universitätslehrgang für Markt- und Meinungsforschung nach dem Unterrichtsplan gemäß § 14 zugelassen sind, gelten auch für den Universitätslehrgang für Markt- und Meinungsforschung nach dieser Verordnung als zugelassen.

Der Vorsitzende des Fakultätskollegiums:
G. W e b e r

55. Festsetzung des Unterrichtsgeldes und den Prüfungsgebühren für den Universitätslehrgang für Markt- und Meinungsforschung gemäß § 5 Abs. 1 und 2 HTG an der Fakultät für Human- und Sozialwissenschaften

Das Unterrichtsgeld gemäß § 5 (1) des Hochschul-Taxengesetzes 1972, BGBl. Nr. 76 beträgt € 727,-- pro Semester.

Die Prüfungsgebühren für die Abschlussprüfung gemäß § 5 (2) des Hochschul-Taxengesetzes 1972, BGBl. Nr. 76 beträgt € 182,--.

Der Vorsitzende des Fakultätskollegiums:
G. W e b e r

56. Änderung des Universitätslehrganges für Öffentlichkeitsarbeit am Institut für Publizistik- und Kommunikationswissenschaft an der Fakultät für Human- und Sozialwissenschaften

Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur hat mit GZ. 52.308/198-VII/6(VII/D/2)2002 vom 5. November 2002 nachstehende Änderung des Universitätslehrganges für Öffentlichkeitsarbeit am Institut für Publizistik- und Kommunikationswissenschaft nicht untersagt:

Die Verordnung über den Universitätslehrgang für Öffentlichkeitsarbeit am Institut für Publizistik- und Kommunikationswissenschaft, Mitteilungsblatt der Universität Wien, XXIX. Stück, Nummer 147 herausgegeben am 21.9.1999 wird wie folgt geändert:

1. Der erste Satz lautet:

„Gemäß § 23 des Universitäts-Studiengesetzes BGBl. Nr. 48/1997, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 105/2001 in Verbindung mit § 3 und § 3a des Universitäts-Organisationsgesetzes BGBl. Nr. 805/1993, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 13/2001 wird an der Fakultät für Human- und Sozialwissenschaften der Universität Wien ein zweijähriger Universitätslehrgang für Öffentlichkeitsarbeit eingerichtet.“

2. In § 8 (1) wird „Studienkommission“ durch „Lehrgangsleiterin oder der Lehrgangsleiter auf Grund einer Aufnahmeprüfung.“ ersetzt.

3. § 8 (2) bis (4) werden gestrichen.

4. Nach § 8 werden § 8a und § 8b eingefügt:

„§ 8a (1) Die Leiterin oder der Leiter des Lehrgangs wird von der Dekanin oder dem Dekan bestellt.

(2) Der Lehrgangsleiterin oder dem Lehrgangsleiter obliegen im besonderen folgende Aufgaben:

1. Beauftragung von geeigneten Personen mit der Abhaltung von Lehrveranstaltungen;
2. Zulassung der Studierenden zur Abschlussprüfung;
3. Festlegung der Prüfungstage und der Prüfungssenate;
4. Bestellung der Betreuerinnen und Betreuer der Abschlussarbeiten;
5. Vorschlag an die Dekanin oder den Dekan über die Abgeltungssätze für Lehrtätigkeit;
6. Durchführung der Aufnahmeprüfung.

(3) Die Dekanin oder der Dekan kann eine gesonderte Abgeltung für die Leitung von Universitätslehrgängen festsetzen. Das Fakultätskollegium ist hierüber zu informieren.

§ 8b (1) Die Lehrtätigkeit ist angemessen abzugelten.

Die Abgeltungssätze für die Lehrtätigkeit werden von der Dekanin oder vom Dekan auf Vorschlag der Lehrgangsleiterin oder des Lehrgangsleiters festgesetzt. Das Fakultätskollegium ist hierüber zu informieren.

VIII. Stück – Ausgegeben am 27.11.2002 – Nr. 56-57

(2) Die Beauftragung von Universitätslehrerinnen oder Universitätslehrern, die in einem Bundesdienstverhältnis stehen, bedarf der Zustimmung jener Studiendekanin oder jenes Studiendekans, die oder der für jene Studienrichtung zuständig ist, in welcher die Universitätslehrerin oder der Universitätslehrer ihre oder seine Lehrverpflichtung zu erfüllen hat.

(3) Die Abgeltung von Leistungen im Rahmen des Universitätslehrgangs für Öffentlichkeitsarbeit an Personen, die in einem Bundesdienstverhältnis stehen, sind als Entschädigungen für Nebentätigkeiten auszuzahlen.“

5. Der § 10 lautet:

„§ 10 Der Universitätslehrgang für Öffentlichkeitsarbeit wird kostendeckend durchgeführt. Das Unterrichtsgeld und die Prüfungsgebühren sind vom Fakultätskollegium der Fakultät für Human- und Sozialwissenschaft gem. HTG 1972 idgF festzulegen.

Der Vorsitzende des Fakultätskollegiums:
G. W e b e r

57. Festsetzung des Unterrichtsgeldes und der Prüfungsgebühren für den Universitätslehrgang für Öffentlichkeitsarbeit gemäß § 5 Abs. 1 und 2 HTG an der Fakultät für Human- und Sozialwissenschaften

Das Unterrichtsgeld gemäß § 5 (1) des Hochschul-Taxengesetzes 1972, BGBl. Nr. 76 beträgt in den ersten drei Semestern jeweils € 850,-- im vierten Semester € 1.000,--.

Die Prüfungsgebühren für die Abschlussprüfung gemäß § 5 (2) des Hochschul-Taxengesetzes 1972, BGBl. Nr. 76 beträgt € 218,--.

Der Vorsitzende des Fakultätskollegiums:
G. W e b e r

58. Verordnung der Studienkommission Romanistik an der Geistes- und Kulturwissenschaftlichen Fakultät betreffend Erweiterbarkeit des Romanistik-Moduls zu den freien Wahlfächern

Die Studienkommission Romanistik hat in ihrer Sitzung vom 30. Oktober 2002 nachstehende Erweiterbarkeit des bereits publizierten Romanistik-Moduls beschlossen:

Im Hinblick auf internationale Anerkennungsbestimmungen sowie unter besonderer Berücksichtigung der in der Republik Italien geltenden Gleichwertigkeitsbestimmungen für das Studium zweier

Sprachen besteht für alle Studierenden, die das Studium einer romanischen Sprache im Rahmen eines Blocks freier Wahlfächer von

48 Stunden gemäß Mitteilungsblatt der Universität Wien, XLIII. Stück vom 30. 9. 2002, Nr. 417 gewählt haben, die Möglichkeit, dieses Modul auf ein 54-Stunden-Modul gemäß Anlage 1.41.1 UniStG zu erweitern.

Für eine solche Erweiterung des gewählten Moduls um 6 Semesterstunden empfiehlt die Studienkommission Romanistik die ergänzende Absolvierung der Sprachübung 5 (UE 520, 3st.) sowie der Sprachübung 6 (UE 530, 3st.) der jeweils gewählten romanischen Sprache. Ein gemäß dieser Empfehlung erweitertes Modul im Umfang von 54 Semesterstunden gilt gleichermaßen als Einheit von aufeinander abgestimmten Lehrveranstaltungen, deren kombinierte Absolvierung sowohl wissenschaftlich als auch im Hinblick auf mögliche berufliche Tätigkeiten sinnvoll ist.

Der Vorsitzende der Studienkommission:

I l l e

59. Verordnung gemäß § 59 (1) UniStG der Studienkommission Geschichte der Geistes- und Kulturwissenschaftlichen Fakultät

Gemäß § 59 (1) UniStG werden alle in der Folge genannten Prüfungen, die nach Bestimmungen der AHStG-Studienpläne für die Studienrichtung Geschichte absolviert wurden, als Prüfungen nach dem am 17. Juni 2002 verlautbarten Studienplan für das UniStG-Diplomstudium Geschichte anerkannt:

1. Bei Übertritt unmittelbar nach Abschluss der 1. Diplomprüfung aus Geschichte:

Da beim Übertritt von den alten auf die neuen Studienvorschriften der Fall eintreten kann, dass Studierende die im Gesetz vorgesehene Mindeststundenanzahl von 100 Semesterstunden (Anlage 1.12 UniStG) nicht erreichen, wird verordnet:

Das Gesamtausmaß für Studierende, die sich nach Absolvierung des ersten Studienabschnittes dem neuen Studienplan unterwerfen, muss mindestens 100 Semesterstunden betragen. Dabei ist darauf zu achten, dass das Stundenausmaß für die Freien Wahlfächer 50 % der Gesamtstundenzahl nicht überschreitet.

Besonders empfohlen wird im Rahmen dieser zusätzlichen Semesterstunden die (nachträgliche) Absolvierung möglichst vieler der methodisch und arbeitstechnisch orientierten Pflichtfächer des ersten Studienabschnittes (M1 – M7).

2. Bei Übertritt innerhalb des 2. Studienabschnittes:

- Zwei fachverwandte Seminare aus dem bisherigen Studienplan können bei Bedarf als 4-stündiges Forschungsseminar angerechnet werden.
- Wissenschaftstheorie II (D601) kann entweder als "Theorien und Methodologien der Geschichtswissenschaft" (W2) oder als Freies Wahlfach angerechnet werden.

Die stellvertretende Vorsitzende
der Studienkommission:
K a l l e r – D i e t r i c h

60. Verordnung gemäß § 59 (1) UniStG der Studienkommission Nederlandistik der Geistes- und Kulturwissenschaftlichen Fakultät

Gemäß § 59 (1) UniStG werden alle in der Folge genannten Prüfungen, die nach den Bestimmungen des AHStG-Studienplans für die Studienrichtung Nederlandistik absolviert wurden, entsprechend der folgenden Übersicht als Prüfungen nach UniStG-Diplomstudium Nederlandistik in der derzeit gültigen Fassung (veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Universität Wien, 25. Juli 2000, Stück L, Nummer 650) anerkannt:

1. Abschnitt	
Code NE (AHStG)	Code ND (UniStG)
111	120 oder 130
112	221
113	221
121	110
122	111
123	111
124	211
131	231
132	230
133	220 oder 230
141	141
142	140
160	250, 350
170	110 (UE) in Wort und Schrift), 250 oder 350
2. Abschnitt	
211	330
212	310
221	320
222	320
231	240, 241 oder 340
241	350
242	350
250	250, 350

VIII. Stück – Ausgegeben am 27.11.2002 – Nr. 60-61

Die Anerkennung gemäß dieser Verordnung erfolgt nach dem Umstieg durch die Übertragung der Prüfungsdaten in den Prüfungspass für das UniStG-Diplomstudium und erfordert kein weiteres Anrechnungsverfahren. Studierende, die eine von dieser Verordnung abweichende Anrechnung wünschen, müssen dafür beim Vorsitzenden der Studienkommission einen Einzelbescheid nach § 59 (1) UniStG beantragen.

Der Vorsitzende der Studienkommission:
V a n U f f e l e n

TERMINE

61. **Sitzungstermine des Personalausschusses der Medizinischen Fakultät**

Zeit: 13.30 Uhr

Ort: Mehrzwecksaal AKH, E 06

8. Jänner 2003
5. Februar 2003
5. März 2003
9. April 2003
7. Mai 2003
4. Juni 2003
9. Juli 2003

10. September 2003
8. Oktober 2003
5. November 2003
10. Dezember 2003

In der Sitzung des Personalausschusses am 06. November 2002 zugestimmt.

Der Dekan:
S c h ü t z

VIII. Stück – Ausgegeben am 27.11.2002 – Nr. 62-63

WAHLAUSSCHREIBUNGEN

62. Wahl eines/r Vorsitzenden und zweier Stellvertreter/innen der Studienkommission "Geschichte" der Geistes- und Kulturwissenschaftlichen Fakultät

Die Wahl eines/r Vorsitzenden und zweier Stellvertreter/innen findet am 12. Dezember 2002, 9.00 Uhr s.t., im Dissertant/inn/enraum des Institutes für Osteuropäische Geschichte, Universitätscampus, Spitalgasse 2-4, Hof 3a, A-1090 Wien, statt.

Sollte am 12. Dezember 2002 keine Wahl zustande kommen, findet die Wahl eines/r Vorsitzenden und zweier Stellvertreter/innen, in Form der vom Gesetz vorgesehenen Ersatzvornahme, in der Sitzung des Fakultätskollegiums am 22. Jänner 2003, um 13.00 Uhr c.t. statt.

Der Studiendekan:
K o h l e r

Der Vorsitzende des Fakultätskollegiums:
E. W e b e r

ERTEILUNG DER LEHRBEFUGNIS ALS UNIVERSITÄTSDOZENT

63. Verleihung der Lehrbefugnis als Universitätsdozent an der Medizinischen Fakultät

An der Medizinischen Fakultät der Universität Wien wurde entsprechend den Bestimmungen des Universitätsorganisationsgesetzes an Herrn **Dr. med. univ. Gerald WIEST** die Lehrbefugnis für "**Neurologie**" mit Datum vom 17. Oktober 2002 erteilt.
Er wurde der Universitätsklinik für Neurologie in Wien zugeordnet.

An der Medizinischen Fakultät der Universität Wien wurde entsprechend den Bestimmungen des Universitätsorganisationsgesetzes an Herrn **Dr. med. univ. Wolf MÜHLBACHER** die Lehrbefugnis für "**Neurologie**" mit Datum vom 17. Oktober 2002 erteilt.
Er wurde der Universitätsklinik für Neurologie in Wien zugeordnet.

An der Medizinischen Fakultät der Universität Wien wurde entsprechend den Bestimmungen des Universitätsorganisationsgesetzes an Frau **Dipl.- Ing. Dr. rer. nat. Katharina WIMMER** die Lehrbefugnis für "**Medizinische Biologie und Humangenetik**" mit Datum vom 22. Oktober 2002 erteilt.
Sie wurde dem Institut für Medizinische Biologie in Wien zugeordnet.

VIII. Stück – Ausgegeben am 27.11.2002 – Nr. 63

An der Medizinischen Fakultät der Universität Wien wurde entsprechend den Bestimmungen des Universitätsorganisationsgesetzes an Herrn **Dr. med. univ. Ahmad HAMWI** die Lehrbefugnis für "**Medizinische und Chemische Labordiagnostik**" mit Datum vom 4. November 2002 erteilt.

Er wurde dem Klinischen Institut für Medizinische und Chemische Labordiagnostik in Wien zugeordnet.

An der Medizinischen Fakultät der Universität Wien wurde entsprechend den Bestimmungen des Universitätsorganisationsgesetzes an Herrn **Dr. med. Oliver PLODER** die Lehrbefugnis für "**Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie**" mit Datum vom 4. November 2002 erteilt.

Er wurde der Universitätsklinik für Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie in Wien zugeordnet.

An der Medizinischen Fakultät der Universität Wien wurde entsprechend den Bestimmungen des Universitätsorganisationsgesetzes an Herrn **Dr. med. univ. Rainer LEHNER** die Lehrbefugnis für "**Gynäkologie und Geburtshilfe**" mit Datum vom 11. November 2002 erteilt.

Er wurde der Universitätsklinik für Frauenheilkunde in Wien zugeordnet.

An der Medizinischen Fakultät der Universität Wien wurde entsprechend den Bestimmungen des Universitätsorganisationsgesetzes an Frau **Dipl.- Ing. Dr. nat. techn. Barbara BOHLE** die Lehrbefugnis für "**Immunologie**" mit Datum vom 11. November 2002 erteilt.

Sie wurde dem Institut für Pathophysiologie in Wien zugeordnet.

An der Medizinischen Fakultät der Universität Wien wurde entsprechend den Bestimmungen des Universitätsorganisationsgesetzes an Herrn **Dr. med. univ. Manfred MÜHLBAUER** die Lehrbefugnis für "**Neurochirurgie**" mit Datum vom 12. November 2002 erteilt.

Er wurde der Universitätsklinik für Neurochirurgie in Wien zugeordnet.

An der Medizinischen Fakultät der Universität Wien wurde entsprechend den Bestimmungen des Universitätsorganisationsgesetzes an Herrn **Dr. med. univ. Andreas KARWAUTZ** die Lehrbefugnis für "**Neuropsychiatrie des Kindes- und Jugendalters**" mit Datum vom 13. November 2002 erteilt.

Er wurde der Universitätsklinik für Neuropsychiatrie des Kindes- und Jugendalters in Wien zugeordnet.

An der Medizinischen Fakultät der Universität Wien wurde entsprechend den Bestimmungen des Universitätsorganisationsgesetzes an Herrn **Dr. med. univ. Andreas OBRUCA** die Lehrbefugnis für "**Geburtshilfe und Gynäkologie**" mit Datum vom 13. November 2002 erteilt.

Er wurde der Universitätsklinik für Frauenheilkunde in Wien zugeordnet.

Der Dekan:
S c h ü t z

VIII. Stück – Ausgegeben am 27.11.2002 – Nr. 64

STIPENDIEN UND FÖRDERUNGEN

64. Ausschreibung eines Stipendiums für das Bologna Center der Johns Hopkins University, Studienjahr 2003/2004

Das Josef-Krainer-Gedenkwerk vergibt an besonders qualifizierte AbsolventInnen der steirischen Universitäten bzw. steirische AbsolventInnen an anderen österreichischen Universitäten ein Stipendium zur **Finanzierung eines Studienjahres** am Bologna Center der Johns Hopkins University in der Höhe von **max. ÖS 206.404,50 = € 15.000,--**.

Im Falle gleicher Qualifikation kann dieser Betrag gegebenenfalls auch auf mehrere BewerberInnen aufgeteilt werden.

Die **Bewerbungsfrist** endet am **1. Februar 2003** (Poststempel).

Formlose schriftliche Bewerbungen um das Stipendium sind unter Anschluss von Kopien der beim Bologna Center eingebrachten Bewerbung (einschließlich aller Beilagen, auch des Finanzierungsplans) zu richten an:

Josef-Krainer-Gedenkwerk
z. Hdn. Ao. Univ.- Prof. Dr. Hubert Isak
p. A. Institut für Europarecht
RESOWI-Zentrum, Universitätsstraße 15/C.1
A-8010 Graz

Die Bewerbung um die Zulassung in Bologna gilt nicht als Bewerbung für dieses Stipendium!!!

Telefonische oder Bewerbungen per e-mail sind nicht möglich.

Info-Broschüren und Bewerbungsformulare für Bologna können im Sekretariat des Institutes für Europarecht eingesehen bzw. kopiert werden. Weitere Informationen finden Sie ferner unter: <http://www.jhubc.it> (e-mail: admission@jhubc.it).

Der Rektor:
W i n c k l e r

65. Ausschreibung des Bank Austria Preises zur Förderung innovativer Forschungsprojekte an der Universität Wien

Der Bank Austria Preis soll besonders förderungswürdige Dissertationen und Forschungsarbeiten der Universität Wien prämiieren, die von hoher Aktualität sind, ein besonders innovatives Thema behandeln und Praxisbezug nachweisen können. Die Arbeiten sollten nicht älter als ein Jahr sein, und zumindest in der Endphase ihrer Entstehung.

In jährlicher Rotation wird dieser Preis für jeweils eine Gruppe von Fakultäten ausgeschrieben: im ersten Jahr (beginnend mit 2002) für die Geistes- und Kulturwissenschaftliche Fakultät, die Fakultät für Human- und Sozialwissenschaften, die Katholisch-Theologische Fakultät und die Evangelisch-Theologische Fakultät; im zweiten Jahr für die Fakultät für Naturwissenschaften und Mathematik und die Medizinische Fakultät; im dritten Jahr für die Rechtswissenschaftliche Fakultät und die Fakultät für Wirtschaftswissenschaften und Informatik.

Vorschläge für Prämierungen können von den betreuenden Professoren bzw. Institutsvorständen im Wege der Fakultätskollegien bis spätestens eine Woche vor der Sitzung des entsprechenden Fakultätskollegiums, die der Einreichfrist vorangeht, eingebracht werden. Die Fakultätskollegien sind aufgerufen, jeweils einen Dreier-Vorschlag zu beschließen.

Als Preisgeld ist ein Betrag von Euro 4.000 vorgesehen, wobei pro Jahr nur ein Projekt gefördert werden kann.

Die Vorschläge für Prämierungen im Rahmen der Fakultät für Naturwissenschaften und Mathematik und der Medizinischen Fakultät sind bis 31. Jänner 2003 beim Zentrum für Forschungsförderung, Drittmittel und Öffentlichkeitsarbeit, Dr.-Karl-Lueger-Ring 1, z. Hd. Fr. Mag. Moravec, Tel. 4277-18121, E-Mail: Brigitta.Moravec@univie.ac.at, einzubringen. Dem Vorschlag sind der Lebenslauf des/der Bewerbers/Bewerberin, bei Dissertationen die Gutachten in Kopie, bei anderen Arbeiten ein Schreiben des/der Betreuers/Betreuerin und das Original- oder die aussagekräftige Kurzfassung der Dissertation/Projektarbeit als Entscheidungsgrundlage beizulegen.

Über die Vergabe der Auszeichnung entscheidet auf Grund der Vorschläge der Fakultätskollegien das Stiftungskuratorium der Stiftung der Bank Austria zur Förderung der Wissenschaft und Forschung an der Universität Wien. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen. Die Preisverleihung findet im festlichen Rahmen an der Universität Wien statt.

Der Vizerektor:
J u r e n i t s c h

ALLGEMEINE INFORMATIONEN

66. **Änderung des Studienplanes – Anhörungsverfahren gemäß § 12 Abs. 2**

Erlassung eines neuen Studienplanes für Umweltsystemwissenschaften – Anhörung zur Arbeitsmarktrelevanz an der Karl-Franzens-Universität Graz

Für das Studium der Umweltsystemwissenschaften, das bisher an der Karl-Franzens-Universität Graz als individuelles Diplomstudium verankert ist, ist nach der Zuweisung des Studiums als ordentliches Studium an die Karl-Franzens-Universität Graz durch Frau Bundesminister Gehrler (Standortverordnung zum 15. Juni 2002) die Erlassung des zugehörigen Studienplans geplant.

Im Sinne des § 12 (2) Universitätsstudienengesetz (UniStG) laden wir Sie dazu ein, diesbezügliche Anregungen, Stellungnahmen, und im Hinblick auf die Arbeitsmarktrelevanz dieses Studiums Vorschläge für die Gestaltung der Studienpläne einzubringen. Insbesondere wäre für uns wichtig zu wissen, ob Sie in Ihrer Eigenschaft als Arbeitgeber AbsolventInnen verbessert werden können.

Die Einrichtung des Studiums soll zunächst für die bisher bestehenden Fachschwerpunkte Betriebswirtschaft, Chemie, Geographie, Physik und Volkswirtschaft erfolgen. Die Einrichtung wird auch den Antrag auf eine Umwandlung in die zugehörigen Bakkalaureats- und darauf aufbauende Magisterstudien umfassen (§ 11 a UniStG).

Dem Studienprogramm zugrunde liegt folgende Bildungsabsicht:

Aktuelle Fragestellungen – speziell im Umweltbereich – bedürfen eines integrierten Ansatzes, reine Fachkompetenz ist hierfür häufig unzureichend. Die Studierenden der Umweltsystemwissenschaften (USW) erlangen *tiefes Wissen in ihrer Fachkompetenz* und erwerben darüber hinaus die Fähigkeiten, mit SpezialistInnen verschiedener anderer Fachrichtungen erfolgreich zusammenzuarbeiten, sowie ein interdisziplinäres Team zu koordinieren beziehungsweise verschiedene Wissensgebiete zu vernetzen. Nicht zuletzt wird in diesem Studium Sozialkompetenz durch zahlreiche kommunikationsfördernde Lehreinheiten, in denen Studierende unterschiedlichster Fachschwerpunkte gemeinsam an einer Fragestellung arbeiten, trainiert. Diese Eigenschaften entsprechen als Schlüsselqualifikationen den Ansprüchen des heutigen Arbeitsmarkts.

Zur Arbeitsmarktrelevanz:

Im Zuge der Studienangebotsentscheidung wurde im August 2000 vom Österreichischen Institut für Berufsbildungsforschung im Auftrag des bm:bwk ein *Arbeitsmarktgutachten über die Einrichtung einer Studienrichtung Umweltsystemwissenschaften an der Karl-Franzens-Universität Graz* erstellt. Dessen Ergebnisse im Hinblick auf Beschäftigungsfelder, Beschäftigungsaussichten und Arbeitsmarktrelevanz darf ich zu Ihrer Grundinformation diesem Schreiben beilegen.

VIII. Stück – Ausgegeben am 27.11.2002 – Nr. 66-67

Qualifikationsprofil:

Im Zuge des Antrags auf Studienangebots- und Standortentscheidung zum Diplomstudium Umweltsystemwissenschaften wurde vom akademischen Senat der Karl-Franzens-Universität Graz und den beiden betroffenen Fakultätskollegien der naturwissenschaftlichen und der sozial- und wirtschaftswissenschaftlichen Fakultäten das zu Ihrer Information ebenfalls beiliegende Qualifikationsprofil erarbeitet.

Derzeitig gültige individuelle Diplomstudienpläne:

Die Studienpläne zum individuellen Diplomstudium Umweltsystemwissenschaften sind für die einzelnen Fachschwerpunkte von den jeweiligen Fachstudienkommissionen empfohlen und verfügbar unter <http://www.uni-graz.at/usw>.

Um Übermittlung von Vorschlägen und Anregungen

bis 11. Dezember 2002

an den Vorsitzenden der Studienkommission
Umweltsystemwissenschaften
Herrn Ao. Univ.- Prof. Dr. Karl Steininger
A-8010 Graz, Universitätsstraße 15/F4
Tel. Nr.: ++43 (0) 316 380-3451
Telefax: ++43 (0) 316 380-9520
e-mail: karl.steininger@uni-graz.at
<http://www.kfunigraz.ac.at/usw>

wird ersucht.

Der Rektor:
W i n c k l e r

67. Veröffentlichungen im Verordnungsblatt:

Nr. 143/2002: Bundesgesetz vom 09. August 2002, BGBl. I Nr. 119/2002, mit dem das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, das Gehaltsgesetz 1956, das Vertragsbedienstetengesetz 1948, das Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetz, das Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984, das Land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1985, das Landesvertragslehrergesetz 1966, das Land- und forstwirtschaftliche Landesvertragslehrergesetz, (Deregulierungsgesetz – Öffentlicher Dienst 2002)

Nr. 144/2002: Bundesgesetz vom 09. August 2002, BGBl. I Nr. 120/2002, über die Organisation der Universitäten und ihre Studien (Universitätsgesetz 2002) sowie Änderung des Bundesgesetzes über die Organisation der Universitäten und des Bundesgesetzes über die Organisation der Universitäten der Künste

VIII. Stück – Ausgegeben am 27.11.2002 – Nr. 67

Nr. 145/2002: Bundesgesetz vom 09. August 2002, BGBl. I Nr. 121/2002, mit dem das Universitäts-Studiengesetz geändert wird

Nr. 146/2002: Verordnung der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur vom 31. Juli 2002, BGBl. II Nr. 302/2002, über den akademischen Grad "Master of Business Law", Universitätslehrgang "Ausbildung zu einem Wirtschaftsjuristen, M.B.L." der Universität Salzburg

Nr. 147/2002: Verordnung der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur vom 31. Juli 2002, BGBl. II Nr. 303/2002, über den akademischen Grad "Master of Advanced Studies (Kieferorthopädie)", Universitätslehrgang "Kieferorthopädie (MAS)" der Donau-Universität Krems

Nr. 148/2002: Verordnung der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur vom 31. Juli 2002, BGBl. II Nr. 304/2002, über den akademischen Grad "Master of Advanced Studies (Neurorehabilitation)", Universitätslehrgang "Neurorehabilitation (MAS)" der Donau-Universität Krems

Nr. 149/2002: Verordnung der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur vom 31. Juli 2002, BGBl. II Nr. 205/2002, über das Doktoratsstudium für Absolventinnen und Absolventen von Fachhochschul-Studiengängen technischer Richtung

Nr. 150/2002: Verordnung der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur vom 31. Juli 2002, BGBl. II Nr. 306/2002, über die Änderung der Verordnung der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur über das Doktoratsstudium für Absolventinnen und Absolventen von Fachhochschul-Studiengängen wirtschaftlicher Richtung

Nr. 151/2002: Verordnung der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur vom 13. August 2002, BGBl. II Nr. 315/2002, mit der die Universitäts-Studienevidenzverordnung 1997 – UniStEVO 1997 geändert wird

Nr. 152/2002: Verordnung der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur vom 20. August 2002, BGBl. II Nr. 318/2002, über Formulare nach dem Studienförderungsgesetz 1992

Nr. 153/2002: Verordnung der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur vom 23. August 2002, BGBl. II Nr. 321/2002, über die Änderung der Verordnung über die befristete Einrichtung von Diplom- und Doktoratsstudien an den Universitäten

Nr. 154/2002: Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit vom 31. Juli 2002, BGBl. II Nr. 307/2002, mit der die Arbeitsruhegesetz – Verordnung geändert wird

Die Universitätsdirektorin:
T r ö s t l

Redaktion: Dr. Nicola Roehlich.

Druck und Herausgabe: Universität Wien.

Erscheinung: nach Bedarf; termingebundene Einschaltungen sind mindestens
3 Arbeitstage vor dem gewünschten Erscheinungsdatum in der Redaktion einzubringen.